

Abonnements-Reglement über die Herausgabe des Publikationsorganes „Chere und zeige“ in Bezug auf die Kostenregelung

Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 lit. b und m der Statuten vom 23. Februar 2002 erlässt der Zentralvorstand des Schweizerischen Zeiger- und Anlagewartverband folgendes Reglement:

1. Inhalt

- 1.1 Das vorliegende Reglement definiert die Herausgabe sowie die Kostenregelung des Publikationsorganes „Chere und zeige“.
- 1.2 Die Bestimmungen (Art. 2 lit. c sowie Art. 38 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 3) der Statuten sind entsprechend anwendbar.

2. Herausgabe

- 2.1 Gemäss Art. 2 lit. c und Art. 15 Abs. 2 lit. i der Statuten gibt der Zentralvorstand des Schweizerischen Zeiger- und Anlagewartverbandes ein Verbandsorgan, genannt „Chere und zeige“ heraus. Er betraut dabei eines seiner Mitglieder, den Redaktor (Art. 17 der Statuten) mit der Verantwortung.
- 2.2 Das Organ dient der Verkündung von Mitteilungen des Zentralverbandes (Art. 38 Abs. 1 der Statuten); es steht auch den Kreisen für deren Bekanntmachungen offen.
- 2.3 Die Entscheidungshäufigkeit wird zu Beginn eines Verbandsjahres vom Zentralvorstand mit der Präsidentenkonferenz abgesprochen (Art. 21 lit. A der Statuten).
- 2.4 Einzelheiten wie zum Beispiel Redaktionsschluss und Übermittlungen von Inseraten werden vom Zentralvorstand den Kreisen rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Kostenregelung

- 3.1 Im Rahmen der Führung der Verbandsrechnung (Art. 15 Abs. 2 lit. e Art. 39 Abs. 3 der Statuten) erarbeitet der Zentralvorstand eine gesonderte Abrechnung über die Herausgabe des Publikationsorganes „Chere und zeige“, die im Rahmen der Jahresrechnung der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist (Art. 21 lit. c der Statuten).
- 3.2 Die ausgewiesenen Ausgaben werden den einzelnen Kreisen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl am gesamten Mitgliederbestand des Verbandes in Rechnung gestellt.
- 3.3 Bezüglich der erwirtschafteten Einnahmen wird der Anteil der jedem Kreis zuzurechnenden Insertionseingänge festgelegt. Nach Eintreffen der an den Zentralvorstand zu leistenden Zahlungen für das Erscheinen der Inserate erfolgt eine entsprechende Gutschrift an den betreffenden Kreis, welche mit dem auf ihn entfallenden Ausgabenanteil gemäss (Abs. 3) hiervor verrechnet wird.
- 3.4 Ein allfälliger Überschuss zwischen dem einem Kreis gutgeschriebenen Inserationsertrag und dem auf ihn entfallenden Anteil an den Ausgaben wird der Gesamtrechnung des laufenden Jahres als Kostenminderung gutgeschrieben.
- 3.5 Die auf die Kreise entfallenen Beiträge gemäss (Abs. 3 bis 5) hiervor werden vom Zentralverband in Rechnung gestellt und sind diesem analog den Bestimmungen (Art. 6 Abs. 4. Art. 29 Abs. 1 sowie Art. 39 der Statuten) abzuliefern.

4. Inkraftsetzung des vorliegenden Reglementes

- 4.1 Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 23. Februar 2002 in Kraft (Art. 121 lit. m der Statuten).
- 4.2 Zur Annahme und Inkraftsetzung bedarf es in Anwendung des Art. 44 Abs. 2 der Statuten das Einverständnis von zwei Dritteln der stimmenden, an der Delegiertenversammlung berechtigten, Mitglieder.
- 4.3 Die Geltungsdauer dieses Reglementes erstreckt sich unter Vorbehalt einer gerichtlichen Anfechtung bis zum Zeitpunkt einer durch die Delegiertenversammlung beschlossenen und in Kraft gesetzten Änderung oder Aufhebung (Art. 12 lit. m Art. 44 Abs. 2 der Statuten).

Olten, 23. Februar 2002

SCHWEIZERISCHER ZEIGER- UND ANLAGEWARTEVERBAND

Der Zentralpräsident

Der Zentralsekretär

Otto Felber

Rolf Iseli